

MONIKA BOBBERT

## Pflicht zur Solidarität? Zur Legitimität sozialer Sicherungssysteme

### Zusammenfassung

Der Begriff der Solidarität ist vielfältig in seinen Bedeutungen und seinem moralischen Geltungsanspruch. Insgesamt lässt sich in Bezug auf das Solidaritätskonzept ein Begründungsdefizit feststellen, und es zeigt sich das Erfordernis, den Gegenstandsbereich zu klären. Unstrittig ist, dass Solidarität eng mit der Norm der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist, ja häufig scheint implizit ein Verständnis individueller moralischer Rechte vorausgesetzt zu werden. Wenn in der Sozialstaatsdebatte bisher selbstverständliche Solidaritätsleistungen in Frage gestellt werden, gilt es zu erörtern, inwiefern man begründet von Solidaritätspflichten reden kann, worin sie bestehen und ob sie aufgekündigt werden dürfen. Mit Hilfe des Ansatzes von Alan Gewirth, der grundlegende individuelle Rechte zu begründen vermag, wird gezeigt, dass sich die gemeinsam finanzierte Gewährleistung bestimmter sozialer Hilfen von moralischen Individualrechten her, das heißt gewissermaßen ‚von unten nach oben‘ entfalten lässt. Ausgehend von grundlegenden Rechten bzw. Hilfspflichten lässt sich die Existenz bestimmten sozialer Institutionen mit guten Gründen fordern und bestehende Institutionen können hinsichtlich ihrer Strukturen und Effekte kritisiert werden. Außerdem lassen sich strittige Fragen wie das Recht auf Arbeit oder auf Privateigentum argumentativ ausleuchten.

### Schlüsselwörter

Solidarität – Gerechtigkeit – moralische Rechte – Hilfspflichten – Sozialstaat – soziale Institutionen

## 1. EINLEITUNG

### *1.1 Zu Bedeutungsvielfalt und moralischem Stellenwert des Begriffs ‚Solidarität‘*

Der Begriff der Solidarität ist Gegenstand zahlreicher Systematisierungsversuche und ethischer Reflexionen.<sup>1</sup> Sie zeigen die Bedeutungsvielfalt und den unterschiedlichen moralischen Geltungsanspruch des Solidaritätsbegriffs.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Christoph Hübenal*, Solidarität. Historische und systematische Anmerkungen zu einem moralischen Begriff, in: *Hans-Dieter Krebs/Michael Kühn* (Hg.), Vorteil: Solidarität, Düsseldorf 2000, 7–42; *Arno Anzenbacher*, Christliche Sozialethik, Paderborn 1998, 196–210; *Dietmar Mieth*, Moral und Erfahrung II. Entfaltung einer theologisch-ethischen Hermeneutik, Fribourg 1998, 179.

So kann Solidarität deskriptiv verwendet werden, etwa folgendermaßen: Solidarität beschreibt das Bestreben, helfen zu wollen, das durch die enge Verbundenheit mit nahestehenden Menschen, einer Gruppe Betroffener oder Gleichgesinnter entsteht. Meist jedoch wird Solidarität bereits als moralischer Begriff aufgefasst, etwa als moralischer Appell, wechselseitig füreinander einzustehen.

Solidarität kann inhaltlich offen bleiben, wie in der vorausgegangenen Definition, oder aber auf konkrete moralische Normen bezogen werden, etwa die Linderung von Armut, wobei man Solidarität dann als Parteinahme für Benachteiligte und Notleidende versteht.<sup>2</sup> Zahlreiche Gruppen, auf die dies zutrifft, können damit gemeint sein: Frauen, Alleinerziehende, Arbeitslose, Migranten, Menschen mit einer Behinderung, Wohnungslose, AIDS-Kranke etc. Mit wem sollen wir solidarisch sein und was gebietet diese Solidarität? Offen ist also auch, welche Hilfestellungen mit Solidarität verbunden sind, das heißt auf welche Probleme die solidarisch Handelnden mit welchen Hilfestellungen reagieren sollen?

Darüber hinaus lässt sich Solidarität dezidiert sozialetisch fassen, beispielsweise wie folgt: Eine Solidargemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Lasten und Schäden eines jeden gemäß seiner unterschiedlichen Leistungsfähigkeit getragen werden.<sup>3</sup> Oder es wird in Ergänzung zur Norm der Gerechtigkeit betont, dass es sich bei Solidarität um eine Strategie handelt, die auf das noch nicht erreichte Ziel der sozialen Gerechtigkeit ausgreift.<sup>4</sup>

Schließlich kann Solidarität explizit als partikulare oder aber als universalisierbare normative Verpflichtung konzipiert werden. So ist Solidarität entweder durch Freiwilligkeit gekennzeichnet und steht Caritas und Handeln aus Mitgefühl nahe. In Bezug auf eine Ethik des guten Lebens kann Solidarität auch eine Haltung der entschiedenen Parteinahme gegen Leid und Unrecht darstellen.<sup>5</sup> Oder Solidarität handelt – im Unterschied zu diesen partikularen Ansprüchen oder Empfehlungen für ein gelingendes Leben – in Bezug auf eine staatliche Rechtsgemeinschaft von den Pflichten, die sich für jedermann innerhalb dieser Gemeinschaft und für die Rechtsgemeinschaft als Ganze ergeben.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. für Letzteres *Dietmar Mieth*, *Die neuen Tugenden. Ein ethischer Entwurf*, Düsseldorf 1984, 92f.

<sup>3</sup> Vgl. *Arno Anzenbacher*, *Christliche Sozialethik*, 196.

<sup>4</sup> Vgl. *Dietmar Mieth*, *Ethik der Gerechtigkeit. Ansätze, Prinzipien, Kriterien*, in: *Ders./Paul Magino* (Hg.), *Vision Gerechtigkeit*, Düsseldorf 1992, 12–32, 20.

<sup>5</sup> Vgl. *Dietmar Mieth*, *Die neuen Tugenden*, 92f.

<sup>6</sup> Vgl. für Letzteres z. B. *Arno Anzenbacher*, *Christliche Sozialethik*, 197; *Dietmar Mieth*, *Ethik der Gerechtigkeit*.

## 1.2 Zur Problemlage von Solidarität als ,Pflicht zu sozialer Gerechtigkeit‘

In vielen aktuellen ethischen und politischen Debatten über ‚Solidarität‘ legen die Diskutanten ihr Solidaritätsverständnis dar und werben um Plausibilität. Dabei lässt sich aber nicht nur ein großes Spektrum an Inhalten beobachten, sondern darüber hinaus variiert, wie bereits angedeutet, der Verpflichtungscharakter der Solidaritätshandlungen erheblich: Die einen sehen bestimmte Hilfeleistungen als moralisch geschuldet an, andere reden von freiwilligen bzw. karitativen Leistungen, die aus Mitgefühl oder dem Wissen um wechselseitige Abhängigkeit heraus motiviert sind, wiederum andere betrachten Solidarität als moralische Leistung der Übergebühr, die sich nur selektiv gewährleisten lässt.

Teilweise werden begriffsgeschichtliche Analysen vorgenommen oder derzeitige Begriffsverwendungen systematisiert, teilweise wird ein bestimmtes, inhaltlich attraktiv erscheinendes Solidaritätsverständnis ausgewählt und angewendet. Im Hinblick auf ethisch-methodische Fragen lässt sich feststellen, dass dann, wenn ein bestimmtes Solidaritätskonzept vorgestellt wird, letztlich immer ein bestimmtes Verständnis von Gerechtigkeit bzw. moralischer Richtigkeit vorausgesetzt, dieses jedoch nicht weiter ausgewiesen wird. Insgesamt besteht also ein Begründungsdefizit in Bezug auf das Solidaritätskonzept und in diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass eine Klärung der Inhalte, das heißt des ‚Gegenstandsbereichs‘ erforderlich ist.

Nun ist es im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, das Konzept bzw. Prinzip der Solidarität in seinem Geltungsanspruch und Gehalt umfassend zu klären. Doch in Bezug auf die institutionenethische Seite der Solidarität versucht der vorliegende Beitrag, auf dieses Begründungsdefizit zu antworten. Denn zumindest ist unstrittig, dass Solidarität, auch wenn sie nicht gänzlich in ihr aufgeht, eng mit der Norm der sozialen Gerechtigkeit und damit mit moralischen Rechtspflichten verbunden ist.<sup>7</sup> So ist auch in unserem Sozialstaat häufig von Solidarverpflichtungen die Rede und unsere sozialen Sicherungssysteme enthalten die Leitidee der Solidarität bzw. werden damit in Verbindung gebracht.

Zentral ist nun – wie schon häufiger im Lauf der Geschichte – wieder einmal die Frage, ob es Solidaritätspflichten des Staates gibt und wenn ja, um welche es sich handelt. Wenn die bisher selbstverständlich garantierten

---

<sup>7</sup> Vgl. *Dietmar Mieth*, Ethik der Gerechtigkeit; *Christoph Hübenal*, Solidarität. Historische und systematische Anmerkungen; *Arno Anzenbacher*, Christliche Sozialethik; *Oswald von Nell-Breuning*, Gerechtigkeit und Freiheit, 2. Aufl., München 1985, 55.

Sozialleistungen in Frage gestellt werden, sind offensichtlich Gründe dafür zu liefern, warum ein Staat Solidaritätsleistungen erbringen soll. Inwiefern lassen sich Solidaritätspflichten nicht nur rechtlich<sup>8</sup>, sondern auch moralisch-normativ begründen, inwieweit lässt sich eine universalisierbare Argumentation liefern? Es gilt zu klären, ob sich konkrete normative Inhalte mit dem Solidaritätsbegriff verknüpfen und auf die derzeit bestehenden sozialen Sicherungssysteme anwenden lassen. Oder mit anderen Worten: Was begründet Solidaritätspflichten, worin bestehen sie, wann dürfen sie aufgekündigt werden?

### *1.3 Neue Diskussionen über den Sozialstaat und seine Sozialleistungen: ethische Argumentationen im Widerstreit*

In Diskursen zur Umgestaltung des Sozialstaats findet gegenwärtig eine Verschiebung ethischer Grundpositionen statt. Die politische Rhetorik und Kombinatorik von ‚sozialer Gerechtigkeit‘, ‚Solidarität‘ und ‚Eigenverantwortung‘ unterscheidet nicht zwischen diesen Positionen, die in ihren unterschiedlichen ethischen Normen und Zielsetzungen jedoch zu recht verschiedenen praktischen Konsequenzen führen würden. Daher sollen die damit verbundenen ethischen Argumentationsrichtungen kurz angedeutet werden:

Zunächst gewinnen vertragstheoretische Argumente, die davon ausgehen, dass sich strategisch-rational eingestellte Akteure auf Verpflichtungen einigen, an Raum. Die Inhalte der Normen liegen hier im alleinigen Interesse bzw. Belieben der Vertragspartner. Für solche Regelungen bedarf es selbstbestimmter, informierter und kompetenter Verhandlungspartner, die eine attraktive Ware oder Leistung anzubieten haben. In Bezug auf das Solidaritätsverständnis hieße dies, unter der Bedingung eines potentiellen oder antizipierten wechselseitigen Nutzens Leistungen bereitzustellen. Solidarität bestünde hier aus einer wechselseitigen Absicherung – etwa nach dem Prinzip privater Versicherungen, die auf der Basis von Einzahlungen ihre Mitglieder gegen gewisse Risiken absichern. Einzuwenden ist hier, dass die Idee vorherrscht, Solidarität komme nur zum Tragen, wenn entweder Vorleistungen erbracht wurden oder man sich

---

<sup>8</sup> Vgl. die entscheidenden Grundprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 08.11.1948, die in Art. 20 GG zusammengefasst sind: das rechtsstaatliche Prinzip, das demokratische Prinzip, das föderalistische Prinzip und das sozialstaatliche Prinzip, d. h. die Verpflichtung des Staates auf den Gedanken der Chancengleichheit und der sozialen Gerechtigkeit.

für die Zukunft eigenen Nutzen verspricht, also einen zweckrationalen Tausch vornimmt.

Nahezu ausschließlich auf Freiheit und Selbstbestimmung bzw. Leistungsgerechtigkeit und Eigenverantwortung verweisen einige liberalistische Argumentationen. Hier wird die Frage diskutiert, ob Hilfe in sozialen oder krankheitsbedingten Notlagen nicht deutlich an zuvor geleistete Beiträge und außerdem an die Klärung möglichen Eigenverschuldens gebunden werden sollte. Bei Letzterem lässt sich in der Gesundheitsversorgung beispielsweise an die Folgen von Suchtverhalten oder an Erkrankungen denken, die durch kostenlose Vorsorgeuntersuchungen hätten vielleicht frühzeitig erkannt und geheilt werden können. Solidaritätsleistungen könnten also aufgekündigt oder erst gar nicht gewährleistet werden, wenn Eigenverschulden vorliegt. Hiergegen ist zum einen einzuwenden, dass sich in vielen Fällen nicht oder nur vermeintlich klären lässt, ob Eigenverschulden vorliegt. Gerade im Fall von Krankheit und noch viel mehr im Fall von Arbeitslosigkeit sind in Bezug auf die Verursachungs- und Verantwortungszuschreibung Zweifel angebracht. Gesundheit lässt sich schwerlich als eigene Leistung denken und Arbeitslosigkeit in Zeiten einer hohen Arbeitslosenquote zu individualisieren, mutet zynisch an.

Schließlich gewinnen Argumente aus der utilitaristischen Denktradition an Gewicht. Hier gilt als oberste Norm, den Gesamtnutzen aller von einer Handlung oder Regelung Betroffenen zu maximieren. Neben der Offenheit der Definition von ‚Nutzen‘ ist hier problematisch, dass Einzelne und ihre grundlegenden Individualrechte mit vielfältigsten Interessen, deren Legitimität jedoch ungeklärt ist, verrechnet statt garantiert werden und jedwedes Gruppeninteresse die Oberhand gewinnen kann. Ein utilitaristisches Nutzenkalkül, das bei bestimmten Gruppen, etwa Langzeitalkoholkranken oder bestimmten Formen von Krebserkrankungen schlecht ausfiele, weil die Heilungschancen gering sind, würde gegen Solidaritätsleistungen sprechen. Umgekehrt könnten um des sozialen Friedens willen, den viele Gesellschaftsmitglieder für einen ungestörten Vollzug ihrer Alltagsaktivitäten wertschätzen, Solidaritätsleistungen etwa für sozial Schwache erfolgen.

Eine an der unhintergehbaren Würde jedes Menschen orientierte Position stellt solche Argumentationen zurück und begründet soziale Sicherungssysteme von unhintergehbaren individuellen Abwehr- und Anspruchsrechten aus. Um verpflichtende soziale Sicherungssysteme fordern zu können, müssen zum einen moralische Rechte – im Unterschied zu Interessen oder prima-facie-Rechten – und zum zweiten nicht nur negative

(Abwehr-)Rechte, sondern auch positive (Anspruchs-)Rechte ausgewiesen werden. Der amerikanische Ethiker Alan Gewirth, der in kantischer Tradition steht, begründet grundlegende moralische Individualrechte, die jedem Menschen unbedingt zukommen und die andere dazu verpflichten, Beeinträchtigungen zu unterlassen und bestimmte Hilfestellungen zu gewährleisten.

Etlichen Solidaritätsverständnissen der ethischen und politischen Debatte scheint, so die These, auch ein solches Verständnis moralischer Individualrechte zugrunde zu liegen. Um so wichtiger ist es, die damit zusammenhängenden Prämissen auch ausweisen zu können.

Der Ansatz von Alan Gewirth soll also im Folgenden vorgestellt werden. Er leistet es, in der Auseinandersetzung um die Frage, welche Institutionen für alle Mitglieder der Gesellschaft garantiert sein müssen und wie umfassend das Spektrum der solidarisch zu finanzierenden Leistungen sein sollte, allgemein nachvollziehbare ethische Argumente und Kriterien zu liefern.

## 2. EINFÜHRUNG IN DEN ETHISCHEN ANSATZ VON ALAN GEWIRTH

In der Ethik werden bei Verteilungsfragen häufig solche Ansätze herangezogen, die sich explizit als Gerechtigkeitsansätze verstehen. Dabei wird angenommen, dass für eine solidarische Gewährleistung bzw. Umverteilung von Mitteln und Hilfeleistungen besondere ethische Kriterien erforderlich sind. Die sozial- bzw. institutionenethischen Fragen einer gemeinsam finanzierten Gewährleistung sozialer Hilfen lässt sich jedoch von moralischen Individualrechten her, das heißt gewissermaßen ‚von unten nach oben‘ entfalten. Dabei zeigt sich, dass Individualrechte und Staat bzw. Gemeinschaft keineswegs als Opposition zu denken sind, sondern systematisch aufeinander verwiesen sind. Zunächst wird daher auf die Begründung grundlegender moralischer Individualrechte eingegangen und dann auf den Zusammenhang zwischen Individualrechten und sozialen Institutionen.

## 2.1 Menschenrechte als Rechte auf die notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit

In Gewirths Ansatz hat das menschliche Handeln eine zentrale Stellung.<sup>9</sup> Unter Handeln versteht Gewirth ein freiwilliges und zweckgerichtetes Tun oder Lassen.<sup>10</sup> Das für das Handeln konstitutive Merkmal Freiwilligkeit besagt, dass der Handelnde eine Tätigkeit aus eigenem Antrieb und ohne Zwang oder Täuschung ausführt und um die unmittelbar relevanten Umstände weiß. Das für das Handeln konstitutive Merkmal Zielgerichtetheit besagt, dass der Handelnde weiß, dass er handelt, dass er mit seiner Tätigkeit ein Ziel oder einen Zweck erreichen möchte und dass er bestimmte allgemeine Fähigkeiten und Voraussetzungen zur Zielerreichung besitzt.<sup>11</sup> Kein Mensch, vorausgesetzt er hat minimale willentliche und kognitive Fähigkeiten, kann seinem eigenen Handeln entgehen. Zwar gibt es beim faktischen Handeln Abstufungen hinsichtlich Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit. Jedoch wird die obige Handlungsdefinition dadurch nicht beeinträchtigt, da sie beansprucht, diejenigen Wesensmerkmale zu nennen, die der Vielfalt von Handlungen gemeinsam sind. Darüber hinaus muss ein durch Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit bestimmtes Verhalten vorausgesetzt werden, um überhaupt sinnvoll über Fragen der Moral reden zu können.

Um zu zeigen, dass jeder handlungsfähige Mensch aus logisch zwingenden Gründen ein oberstes moralisches „Prinzip der Menschenrechte“<sup>12</sup> anerkennen muss, hat Gewirth eine Sequenz dialektisch-notwendiger<sup>13</sup> Ur-

---

<sup>9</sup> Der Darstellung des Ansatzes von *Alan Gewirth* liegt neben seinem Hauptwerk: *Reason and Morality*, Chicago 1978, und der Aufsatzsammlung: *The Community of Rights*, Chicago 1996, auch die Darstellung und Interpretation des Ansatzes durch Klaus Steigleder zugrunde. Er hat Gewirth der deutschsprachigen Diskussion zugänglich gemacht, dessen Argumentation verdeutlicht und weitergeführt. Vgl. *Klaus Steigleder*, Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik, Tübingen 1992. Überarbeitete Neuauflage des 2. Teils zu Gewirth: *Ders.*, Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth, Freiburg/München 1999; *ders.*, Gewirth und die Begründung der normativen Ethik, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 51 (1997) 251–267.

<sup>10</sup> Insofern ein Unterlassen die Merkmale der Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit erfüllt, kann es nach Gewirth (*Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 267) als Handeln gewertet werden.

<sup>11</sup> Vgl. für die Handlungsbestimmung auch *Klaus Steigleder*, Die Begründung des moralischen Sollens, 119 ff.

<sup>12</sup> *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 64.

<sup>13</sup> *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 43 f., bezieht sich auf die dialektische Argumentationsmethode wie folgt: Man beginnt mit Annahmen oder Meinungen eines Protagonisten und untersucht die dementsprechenden logischen Implikationen. Dabei sind jedoch zwei Arten dialektischer Methoden zu unterscheiden: Die dialektisch-kontingente Methode beginnt mit Feststellungen oder Urteilen, die verschiedenste Überzeugungen, In-

teile entwickelt, die darlegt, dass jeder handlungsfähige Mensch, der sich auf die grundlegenden Bedingungen seines Handelns besinnt, einer ganz bestimmten Auslegung des eigenen Tuns folgen muss. Gewirth entfaltet also aus der Perspektive eines handlungsfähigen Menschen diejenigen allgemeinen Urteile, die mit dem Handeln überhaupt impliziert sind und die dieser nur um den Preis des Selbstwiderspruchs bestreiten kann.<sup>14</sup>

Der erste Schritt der Argumentationskette, die hier nur in sehr verkürzter Form skizziert werden kann, besteht in dem Aufweis, dass Handeln eine evaluative Struktur besitzt. Dieser Struktur kann durch folgendes erstes Urteil eines Handelnden Ausdruck verliehen werden: „Ich tue die Handlung H um des Ziels Z willen“. Dies bedeutet zum einen, dass der Handelnde aus seiner Perspektive das Ziel Z zum Zeitpunkt seines Handelns mit Blick auf ein bestimmtes Kriterium seiner Wahl als ein Gut ansieht, zum zweiten, dass er auch seine Fähigkeit, überhaupt handeln zu können, als ein Gut ansieht. Zum dritten beinhaltet das Urteil, dass der Handelnde die allgemeinen Fähigkeiten und Voraussetzungen seines Handelns als Güter betrachtet und zwar als grundlegend notwendige Güter. Denn sie müssen für jede seiner Handlungen gegeben sein, damit er seinen Zielen überhaupt und erfolversprechend nachgehen kann. Somit konstituieren sie die allgemeine Handlungsfähigkeit und damit das in diesem Sinne gemeinte ‚Wohlergehen‘ eines jeden Handelnden. Zu den notwendigen Gütern, die situationen- und personenübergreifend konstant sind, zählen neben dem Gut Freiheit die folgenden grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen, die auf drei hierarchisch gestuften Ebenen angesiedelt sind:<sup>15</sup>

*Elementargüter* sind unbedingt notwendige, direkte Fähigkeiten und Vorbedingungen jeden Handelns. Zu ihnen zählen zum Beispiel bestimmte physische und psychische Dispositionen wie Leben, physische Integrität, Bewegungsfreiheit, geistiges Gleichgewicht und eine Grundzuversicht in das eigene Vermögen, seine Ziele zu erreichen, darüber hinaus jedoch

---

teressen oder Ideale einer Person oder Gruppe wiedergeben. Demgegenüber beginnt die dialektisch-notwendige Methode, welche Gewirth anwendet, mit Feststellungen oder Urteilen, die notwendig jedem Handelnden zugeschrieben werden müssen, weil sie von den notwendigen Bedingungen des Handelns abgeleitet sind.

<sup>14</sup> Vgl. ausführlicher zum Status der Urteilssequenz: *Klaus Steigleder*, Die Begründung des moralischen Sollens, 124 ff. In der Darstellung der Sequenz folge ich – stark vereinfacht – *Klaus Steigleder*, Die Begründung des moralischen Sollens, 130–196.

<sup>15</sup> Vgl. für die drei Güterebenen und ihre Inhalte: *Alan Gewirth*, Reason and Morality, 211 f., 230 ff., 240 ff. Die angegebenen materialen Güter sind in letzter Konsequenz Beispiele, die hinterfragt und erweitert werden können, weil das Auffinden und Benennen der notwendigen allgemeinen Bedingungen des Handelns aus der Methode der Selbstreflexion eines Handlungsfähigen resultiert.



auch Mittel wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft, sowie individuumsübergreifende Voraussetzungen wie ein gewisses Maß an Frieden und Ordnung und eine in ökologischer Hinsicht bewohnbare Umwelt.

*Nichtverminderungsgüter* sind die Fähigkeiten und Voraussetzungen, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit sowie zur Aufrechterhaltung des Niveaus der Erfüllung eigener Ziele dienen. Dazu zählt beispielsweise, für die Zukunft planen zu können, Wissen über Fakten, die für die geplanten Handlungen relevant sind, zu haben, sich selbst vor Betrug und Lügen schützen und die eigenen Ressourcen zur Erfüllung individueller Wünsche nutzen zu können. Die Nichtverminderungsgüter eines Menschen sind zum Beispiel dann in Frage gestellt, wenn er belogen oder bestohlen, wenn ein ihm gegenüber geleistetes Versprechen gebrochen oder seine Privatsphäre verletzt wird oder er durch körperliche Arbeit bzw. andere zentrale Lebensumstände, die sich ändern ließen, gefährdet, erniedrigt oder geschwächt wird.

*Zuwachsgüter* sind die allgemeinen Fähigkeiten und Voraussetzungen, die der Erhöhung des Niveaus der Erfüllung eigener Ziele sowie der Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit dienen. Dazu zählen zum Beispiel Selbstwertschätzung und Selbstvertrauen auf Seiten des Handelnden sowie dessen Achtung durch andere, außerdem ein soziales Klima, das die Entwicklung dieser Voraussetzungen fördert. Weiterhin zählt dazu die Möglichkeit, Bildung und Vermögen zu erwerben. Die Zuwachsgüter werden zum Beispiel dadurch in Frage gestellt, dass Menschen sich beleidigen oder herablassend behandeln, statt sich gegenseitig zu unterstützen.

In Anbetracht des handlungsnotwendigen Guts Freiheit und der weiteren notwendigen Güter gelangt der Handelnde zu folgendem zweckrationalen Urteil: „Ich brauche Freiheit und die Güter des ‚Wohlergehens‘ notwendig, um überhaupt handeln zu können, und ich will sie durchgehend und uneingeschränkt.“ „Um überhaupt handeln zu können“ meint dabei sowohl das gegenwartsorientierte Vermögen, aktuelle, konkrete Ziele und Zwecke zu verfolgen und zu erreichen, als auch das dispositionelle, allgemeinere Vermögen, zukünftig Ziele zu erreichen.

Die zweite wichtige Schrittfolge Gewirths zeigt, dass Handeln nicht nur durch eine evaluative, sondern auch durch eine normative Struktur charakterisiert ist. So nimmt der Handelnde, indem er Freiheit und die Güter des ‚Wohlergehens‘ als notwendige Güter erkennt, ein dialektisch-notwendiges Urteil vor: „Ich muss diese Güter haben, weil ich ein aktuell und zukünftig Handelnder bin, der Ziele erfolgreich verfolgen will.“ Davon

abgesehen muss er auch aus der Einsicht heraus, dass die notwendigen Güter kein sicherer oder selbstverständlicher Besitz für ihn sind, sondern dass andere Handlungsfähige diese Güter beeinträchtigen können, er dies aber auf keinen Fall will, sagen:<sup>16</sup> „Es soll ausnahmslos und durchgängig nicht der Fall sein, dass meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ beeinträchtigt werden.“ Diese Sollensforderung, die sich an andere richtet, ergibt sich also dadurch, dass der Handelnde zum einen unausweichlich gefährdet ist und zum anderen die notwendigen Güter unbedingt will. Von seinem Standpunkt aus muss er dann aus Klugeheitsgründen auch den normativen (jedoch noch nicht den moralisch-normativen) Anspruch erheben: „Ich habe ein Recht auf die für das Handeln notwendigen Güter Freiheit und ‚Wohlergehen‘, weil ich ein aktuell und prospektiv Handelnder bin.“ Aufgrund des logischen Universalisierungsprinzips folgt daraus bezüglich aller Handlungsfähigen: „Jeder prospektiv Handelnde hat ein Recht auf seine Freiheit und sein ‚Wohlergehen‘.“ Weil also ein Handlungsfähiger logisch anerkennen muss, dass es eine zureichende Bedingung des Besitzes dieser Rechte ist, ein prospektiv zweckverfolgender Handelnder zu sein, muss er seine Interessen in ein Verhältnis zu den Interessen aller anderen Handlungsfähigen setzen und aufgrund des logischen Universalisierungsprinzips folgendes nun moralisch-normative Urteil treffen: „Jeder Handlungsfähige ist strikt dazu verpflichtet, die konstitutiven Rechte der anderen Handlungsfähigen nicht zu verletzen.“ An jeden aktuell oder prospektiv Handelnden adressiert stellt schließlich die Aufforderung, die für das Handeln konstitutiven, das heißt notwendigen Rechte auf Freiheit und ‚Wohlergehen‘ zu achten, das ‚Prinzip der Menschenrechte‘ dar:

„Handle stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger deiner Handlungen wie auch deiner selbst!“<sup>17</sup>

Gewirths „Prinzip der Menschenrechte“ verknüpft den formalen Gesichtspunkt der Verallgemeinerbarkeit mit dem materialen Gesichtspunkt der notwendigen und in diesem Sinne konstitutiven Bedingungen des Handelns – in Form einer materialen Güterlehre. Gegenstand dieses Prinzips der Menschenrechte sind nicht ausschließlich Handlungen

---

<sup>16</sup> Die Begründung für diesen Übergang ist stark verkürzt dargestellt. Gewirth (*Alan Gewirth, Reason and Morality*, 78–81) liefert mehrere (zusammenhängende) Argumentationen (Notwendigkeit der Güter und Selbstwidersprüche), woraus Steigleder (*Klaus Steigleder, Die Begründung des moralischen Sollens*, 159 ff.) einen ‚direkteren‘ Weg entwickelt.

<sup>17</sup> *Alan Gewirth, Die rationalen Grundlagen der Ethik*, in: *Klaus Steigleder/Dietmar Mieth* (Hg.), *Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?*, Tübingen 1989, 3–36, 24.

von Individuen, sondern auch Institutionen mit ihren Regeln, Strukturen und Abläufen, die häufig sehr bestimmende institutionelle Rahmenbedingungen für das menschliche Handeln darstellen und daher für die gerechte Verteilung und garantierte Erfüllung gewisser Pflichten mitverantwortlich sind.

## 2.2 Negative und positive Rechte

Ein Handlungsfähiger, der entsprechend dem ‚Prinzip der Menschenrechte‘ ein Recht auf die notwendigen Bedingungen des Handelns, ja erfolgversprechenden Handelns hat, ist in zweifacher Weise von den Handlungen anderer handlungsfähiger Individuen abhängig: Zum einen ist er darauf angewiesen, dass andere seine Freiheit und seine weiteren notwendigen Güter der allgemeinen Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder zerstören. Dies war bereits Bestandteil der obigen Argumentation. Zum anderen muss er mit Situationen und Lebensumständen rechnen, in denen er die handlungsnotwendigen Güter nicht durch eigene Anstrengung erreichen, erhalten oder wiedererlangen kann und somit auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Dementsprechend lassen sich mit dem ‚Prinzip der Menschenrechte‘ unter bestimmten Bedingungen auch positive Rechte begründen, denen auf der anderen Seite positive Pflichten entsprechen.<sup>18</sup> So schreibt Gewirth: „Wir haben Pflichten, Individuen bei der Erfüllung ihrer konstitutiven Rechte der Handlungsfähigkeit zu helfen, wenn sie dies nicht durch eigene Anstrengungen schaffen. Dadurch werden Individuen befähigt zu handeln, mit allgemeinen Chancen auf Erfolg, d. h. befähigt zur Verfolgung ihrer eigenen Zwecke, welche auch immer es sein mögen, so lange wie sie [die Individuen] nicht die konstitutiven Rechte anderer verletzen.“<sup>19</sup> Jeder Handlungsfähige hat also, vorausgesetzt, er schafft dies nicht aus eigener Kraft, ein Recht auf Hilfe zur Erlangung, zum Erhalt oder zur Wiedererlangung von Gütern, die für die allgemeine Handlungsfähigkeit notwendig sind – sofern ein Helfer diese Hilfestellung „zu nicht vergleichbaren Kosten“<sup>20</sup>, wie Gewirth an anderer Stelle schreibt, erbringen kann.

Man könnte nun meinen, dass dies unweigerlich zu einer Inflation konkreter Rechtsansprüche und damit zu einer moralischen Überforderung aller Beteiligten führt. Dies ist nicht der Fall, da sich positive Rechte bzw.

---

<sup>18</sup> Dazu ausführlich *Alan Gewirth*, *The Community of Rights*; *Klaus Steigleder*, *Die Begründung des moralischen Sollens*, 234–242.

<sup>19</sup> *Alan Gewirth*, *The Community of Rights*, 61 (eig. Übers.).

<sup>20</sup> *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 218 (eig. Übers.).

Ansprüche ausschließlich auf die notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit beziehen. Mit abnehmender Notwendigkeit der Elementar-, Nichtverminderungs- und Zusatzgüter für die allgemeine Handlungsfähigkeit werden deshalb die diesbezüglichen Anspruchsrechte schwächer. Diese Hierarchie bzw. Gewichtung hat nicht nur Bedeutung für die Frage, welche Rechte zuerst zu gewährleisten sind, sondern vor allem auch für Abwägungen, wenn die Individualrechte verschiedener moralischer Subjekte in Konflikt geraten.

Von der Seite der Betroffenen mit ihren berechtigten Ansprüchen auf Unterstützung nun der Blick auf die Seite der Adressaten: Positive Rechte stellen größere Ansprüche an ihre Adressaten als negative Rechte, fordern sie doch mehr als nur das Unterlassen bestimmter beeinträchtigender Handlungen. Deshalb richten sich positive Pflichten nicht in gleicher Weise an alle Handlungsfähigen, sondern sind von Situationsmerkmalen folgender Art abhängig:<sup>21</sup>

1. Art und Ausmaß der Schädigung;
2. Wissen des potentiellen Helfers um die Schädigung;
3. Fähigkeit des potentiellen Helfers, die Schädigung abzuwenden;
4. Möglicherweise entstehende ‚Kosten‘ des potentiellen Helfers.

So ist erstens der Hilfsanspruch, wie bereits ausgeführt, dringlicher, wenn jemand von Nahrungsmangel oder einer tödlichen Erkrankung (Elementargüter) betroffen ist, als wenn jemand Opfer eines Taschendiebstahls (Nichtverminderungsgut) wird. Zweitens müssen potentielle Helfer und Helferinnen von der konkreten Notlage wissen.<sup>22</sup> Da die konstitutiven Rechte die aktuelle wie auch die zukünftige Handlungsfähigkeit sichern sollen, besteht eine Pflicht zur Hilfe auch hinsichtlich der Abwendung drohender Beeinträchtigungen der handlungsnotwendigen Güter. Allerdings spielen hier weitere Gesichtspunkte, die nur angedeutet werden können, eine Rolle, so zum Beispiel die Vorhersehbarkeit von Handlungsfolgen, die Berechenbarkeit und Bewertung von Wahrscheinlichkeiten etc. Drittens muss der Helfer in der Lage sein zu helfen, also über passende Fähigkeiten und Mittel verfügen. Und viertens schließlich bedarf es einer näheren Bestimmung, welche Beeinträchtigungen den Adressaten des Hilfsanspruchs abverlangt werden können. Denn die jeweiligen Helfer und Helferinnen können durch das Erbringen einer Hilfeleistung mehr oder weniger stark in der Verfolgung ihrer eigenen Ziele, ja ihrer

---

<sup>21</sup> Vgl. *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 219f.

<sup>22</sup> Es wären auch Fälle denkbar, in denen jemand etwas hätte wissen können: damit zusammenhängende Fragen können jedoch in diesem Rahmen nicht erörtert werden.

notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit beeinträchtigt sein. Infolgedessen muss mittels der unten aufgeführten Gewichtungskriterien zwischen den konstitutiven Rechten des Notleidenden, das heißt dessen, der in seiner Handlungsfähigkeit bedroht oder beeinträchtigt ist, und den konstitutiven Rechten potentieller Helfer eine Abwägung getroffen werden. Darüber hinaus richten sich berechnete Hilfsansprüche, welche die Möglichkeiten Einzelner übersteigen, an gesellschaftliche Institutionen. Was daraus folgt, wird weiter unten dargelegt.

### 2.3 Gewichtung konfligierender Rechte

Obgleich die Güter, auf die jeder Handelnde ein Recht hat, unbedingt notwendig für das Handeln sind, stehen die entsprechenden negativen und positiven Rechte nicht einfach gleichgewichtig nebeneinander, sondern können unter Heranziehung bestimmter Kriterien in eine Rangfolge gebracht werden.<sup>23</sup> Allem voran gilt das Kriterium der ‚Vermeidung oder Beseitigung von Inkonsistenzen‘. Es hebt auf die durch das oberste Moralprinzip begründete fundamentale Forderung der Gleichheit jedes Handlungsfähigen in seinen konstitutiven Rechten ab und beinhaltet, dass kein Handelnder sich über die konstitutiven Rechte der durch seine Handlungen Betroffenen hinwegsetzen darf. Weiterhin ermöglicht das Kriterium des ‚Grads der Notwendigkeit für die Handlungsfähigkeit‘ eine Rangordnung zwischen den Gütern: So rangieren die Elementargüter vor den Nichtverminderungsgütern und diese wiederum vor den Wachstumsgütern. Gleiches gilt auch für die Gewichtung der Güter innerhalb einer Stufe: So sind etwa bei den Elementargütern ‚Leben‘, ‚physische Integrität‘ und ‚geistiges Gleichgewicht‘ zentral, weil diese unverzichtbarer als andere elementare Güter wie ‚Wohnung‘ oder eine ‚nicht gesundheits-schädigende Umwelt‘ sind. Außerdem legt das Kriterium des ‚Grads der Notwendigkeit‘ nahe, dass beim Gut Freiheit die Gewährleistung der dispositionellen Freiheit als überdauernder Fähigkeit, das eigene Verhalten zu kontrollieren, Vorrang hat vor der aktuellen Freiheit, die sich auf eine bestimmte Situation bezieht.<sup>24</sup>

Wie sich bereits aus diesen beiden Gewichtungskriterien ersehen lässt, ist die überwiegende Mehrzahl der Rechte nicht absolut. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Rechte eines Handelnden als Ganzes zur Disposition gestellt werden könnten. Jeder Handelnde muss vielmehr von einer

<sup>23</sup> Vgl. *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 342ff. Das dritte Kriterium der ‚institutionellen Erfordernisse‘ wird hier vernachlässigt.

<sup>24</sup> Vgl. *Alan Gewirth* z. B. in: *The Community of Rights*, 49.

letzlichen Unverrechenbarkeit seiner selbst ausgehen und damit von der Unhintergebarkeit einiger besonders bedeutsamer Rechte, beispielsweise des von Gewirth als absolut bezeichneten Rechts aller unschuldigen Individuen, nicht absichtlich zum Opfer eines Tötungsvorhabens gemacht zu werden.<sup>25</sup>

#### 2.4 Interpretationsbedarf bei der Bestimmung konstitutiver Rechte und handlungsnotwendiger Güter

Bei Gewirth sind auf mehreren Ebenen weitergehende Interpretationen erforderlich.<sup>26</sup> Zunächst auf der Ebene der grundsätzlichen Bestimmung der handlungsnotwendigen Güter bzw. konstitutiven Rechte und ihrer Rangfolge. Aufgrund von Gewirths Methode der Selbstreflexion eines Handlungsfähigen lässt sich in Anlehnung an Klaus Steigleder wie folgt differenzieren: „Daß der Handelnde die notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten zum Handeln und erfolgreichen Handeln überhaupt als notwendige Güter ansehen und als ihm zukommend ansehen muss, bezeichnet zwar in letzter Instanz eine logische Notwendigkeit. In der Bestimmung dessen, *was* die notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten sind, ist aber umgekehrt proportional zu der Abnahme der Notwendigkeit ein Zuwachs von Erfahrung involviert.“<sup>27</sup> Wegen der Geschichtlichkeit menschlicher Erfahrungen und Einsichten kann das Verständnis der konstitutiven Rechte nicht ein für allemal abgeschlossen sein, obwohl diese sich auf intersubjektiv nachvollziehbare und überprüfbare Erkenntnisse gründen müssen. Indem Gewirth die ‚Beispiele‘ für seine drei Güterkategorien teilweise variiert, weist er darauf hin, dass diese „nicht schon die Gewißheit ihrer *Vollständigkeit* mit sich führen“<sup>28</sup>, sondern unter Umständen erweitert oder vertieft werden können, was etwa die ‚Entdeckung‘ des Elementarguts ‚ökologisches Gleichgewicht‘ demonstriert. Dass außerdem mit abnehmender Notwendigkeit der Güter für die Handlungsfähigkeit der Anteil historisch und kulturell vermittelter Erfahrungen und Einsichten und damit der Interpretationsbedarf größer wird, trifft in noch stärkerem Maß auf die Nichtverminderungs-

---

<sup>25</sup> Vgl. *Alan Gewirth*, *Human Rights. Essays on Justification and Applications*, Chicago 1982, 233.

<sup>26</sup> Vgl. für diesen Abschnitt *Klaus Steigleder*, *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*, Tübingen 1992, 293–319.

<sup>27</sup> Ebd. 293 (Hervorh. i. O.).

<sup>28</sup> Ebd. 294 (Hervorh. i. O.).

und Zuwachsgüter zu, die deswegen auch weniger klar umrissen sind als die Elementargüter.<sup>29</sup>

Interpretationen sind des Weiteren auf einer zweiten Ebene methodisch erforderlich: Es ist nämlich auszumachen, durch welche Art von Handlungen welche der handlungsnotwendigen Güter beeinträchtigt werden. Dazu sind Typen von Handlungen zu identifizieren, die eine *allgemeine Tendenz* zur Beeinträchtigung der notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit aufweisen. Derartige allgemeine Tendenzen unterliegen zum einen der Forderung, mit empirischen Methoden, die jedem durchschnittlich begabten Menschen zugänglich sind, feststellbar zu sein, zum anderen der Forderung, dass eine kausale, ebenso empirisch überprüfbare Beziehung zwischen einem bestimmten Handlungstyp und Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit besteht. Zwar muss nicht der Nachweis erbracht werden, dass *gewisse* Handlungstypen immer einen bestimmten Effekt haben,<sup>30</sup> es darf sich jedoch nicht lediglich um Meinungen oder Überzeugungen handeln, die sich ausschließlich auf geistliche Inspiration oder individuelle Intuition beziehen. Obwohl ein tatsächlicher und keineswegs nur eingebildeter Verlust von etwas entstanden sein mag, das der Betroffene als ‚Gut‘ erachtet, kommt es allein auf den Status dieses Guts an. Nur in Bezug auf diejenigen Fähigkeiten und Güter, die für jeden Handlungsfähigen allgemein notwendig sind, interessieren Handlungstypen und deren beeinträchtigende Tendenzen.

Darüber hinaus müssen auf zahlreichen weiteren Ebenen Interpretationen und Argumentationen einsetzen, wenn konkrete Probleme der ‚angewandten‘ Ethik zu bearbeiten sind. Es wäre ein Missverständnis zu erwarten, dass sich aus Gewirths materialen Menschenrechten unmittelbar moralische Urteile für Probleme aller Art ableiten lassen. Vielmehr zeichnet sich eine methodisch reflektierte und argumentativ ausgewiesene ‚Anwendung‘ von Rechten und Pflichten unter anderem dadurch aus, dass sie die moralische Relevanz von zu berücksichtigenden Situationsdetails zeigt und außerdem begründet, warum einzelne moralische Rechte und Pflichten für eine bestimmte ‚Situation‘ in Anschlag gebracht werden. Davon abgesehen können jedoch konkrete moralische Beurteilungen von Handlungen und Institutionen schon allein deswegen nicht immer ein-

---

<sup>29</sup> Vgl. Alan Gewirth, *The Community of Rights*, 14.

<sup>30</sup> Vgl. Alan Gewirth, *Reason and Morality*, 233 ff., vgl. S. 235: Die gewöhnliche Tendenz eines Gelddiebstahls besteht darin, sich nachteilig auf die Fähigkeit zur handelnden Zielerfüllung des Opfers auszuwirken. Dennoch mag es konkrete Fälle geben, in denen der Diebstahl einer kleineren Geldsumme die Handlungsfähigkeit des Betroffenen nicht beeinträchtigt.

deutig und umfassend sein, weil sie als ‚gemischte‘ Urteile auch auf Urteilen über häufig komplexe ‚Sachverhalte‘ beruhen.

### 3. DAS ‚PRINZIP DER MENSCHENRECHTE‘ UND DIE LEGITIMATION SOZIALER INSTITUTIONEN

Handeln vollzieht sich nicht lediglich zwischen einem Akteur und einem Gegenüber, sondern auch im Rahmen von Rollen, Regeln und gesellschaftlichen Institutionen. Gewirths oberstes Moralprinzip mit seinen negativen und positiven Individualrechten bezieht sich nicht nur auf das interpersonale Handeln, sondern ebenso auf Institutionen, das heißt die Art der Institution, ihre Regeln, Aufgaben und Ziele sowie generell das Handeln im Rahmen dieser Institution. Mit Blick auf das ‚Prinzip der Menschenrechte‘ lassen sich bestehende Institutionen im Hinblick auf ihre Organisation und Regeln oder auch das Fehlen bestimmter Institutionen oder Regelungen kritisieren.<sup>31</sup>

Inwiefern kann nun mit Hilfe des Ansatzes von Gewirth die Existenz bestimmter Institutionen mit guten Gründen gefordert werden?

Nach Gewirth sind Institutionen dann unbedingt erforderlich, wenn die Gewährleistung der grundlegenden negativen und positiven Individualrechte, die sich aus dem obersten Moralprinzip ergeben, die Möglichkeiten einzelner Akteure übersteigt. Sofern dies nicht durch die Anstrengung der Betroffenen selbst zu gewährleisten ist, muss es Institutionen geben, welche die Elementarrechte und andere ‚Menschenrechte‘ vor konkreten Verletzungen schützen und entsprechende Übergriffe bestrafen. Seine „statisch-instrumentelle“<sup>32</sup> Begründung von Institutionen durch das oberste moralische Prinzip führt zur Begründung eines Minimalstaates mit den entsprechenden Freiheitsrechten.

---

<sup>31</sup> Beschreibend geht Gewirth von einem umfassenden Institutionenbegriff wie folgt aus: „Allgemein gesprochen ist eine Institution ein recht stabiles, standardisiertes Arrangement zur Verfolgung von bzw. Teilnahme an einer zweckgerichteten Funktion oder Aktivität, die gesellschaftlich (gerechtfertigt oder ungerechtfertigt) auf Grund ihres Wertes für die Gesellschaft gebilligt ist. Weil sie standardisiert ist, ist eine Institution durch Regeln konstituiert, die bestimmen, was Menschen, wenn sie an den jeweiligen Aktivitäten oder Funktionen teilnehmen, zu tun haben; diese Forderungen sind Verpflichtungen, welche die Menschen durch ihre Teilnahme haben.“ (*Alan Gewirth, Reason and Morality*, 274) Des Weiteren unterscheidet Gewirth zwischen verpflichtenden Institutionen und solchen, die aus freiwilligen Zusammenschlüssen heraus entstehen. Im vorliegenden Beitrag geht es nur um erstere.

<sup>32</sup> *Alan Gewirth, Reason and Morality*, 290–303.



Darüber hinaus lässt sich aus den weiter oben ausgewiesenen positiven Rechten bzw. Hilfspflichten Einzelner die Existenz bestimmter sozialer Institutionen normativ fordern. Gewirth liefert für einen Sozialstaat eine „dynamisch-instrumentelle“<sup>33</sup> Rechtfertigung sozialer Institutionen. Die Unbedingtheit des Anspruchs auf Hilfe entsprechend den grundlegenden Individualrechten führt dazu, dass sich dieser Anspruch nicht nur an andere Handlungssubjekte richtet, sondern eben auch an gesellschaftliche Institutionen. Denn die Gewährleistung der grundlegenden positiven Rechte darf nicht lediglich der Bereitschaft Einzelner, sich wohlthätig zu engagieren, überlassen werden. Zum einen würden zahlreiche Aufgaben Einzelne in ihren Möglichkeiten überfordern. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass bestimmte Hilfeleistungen wirklich für alle Betroffenen flächendeckend und fachlich kompetent wahrgenommen werden. Es gilt, die Lasten der geschuldeten Hilfsaufgaben so auf alle Beteiligten zu verteilen, dass sie proportional zu ihren Möglichkeiten zur Unterstützung herangezogen werden.

Staatliche Institutionen bieten also Schutz vor einer Überforderung des Einzelnen und garantieren die effektive Verwirklichung und Sicherung der konstitutiven Rechte. Denn in vielen Belangen, beispielsweise der Krankenversorgung, bedarf es professioneller Hilfe, die sich nur über einschlägige Institutionen gewährleisten lässt. Ebenso wären etwa im Fall von Arbeitslosigkeit die Akteure im Umfeld des Betroffenen rasch überfordert, was Umfang und Dauer der zu leistenden Hilfe angeht.

Die sozialen Institutionen müssen den Anforderungen des obersten moralischen Prinzips gerecht werden und dieses zur Geltung bringen. Unterstützungs- und Umverteilungsleistungen zwischen Handlungsfähigen sind erforderlich, da häufig dispositionelle Ungleichheiten zwischen ihnen grundlegenden Voraussetzungen und Fähigkeiten bestehen:

„Vielen Menschen kann es an angemessener Nahrung, Unterkunft, notwendiger medizinischer Versorgung und anderen Elementargütern fehlen. Außerdem haben sie möglicherweise nicht die Fähigkeit sicherzustellen, dass sie diese Güter weiterhin in ausreichendem Maß behalten. Sie können im Alltag und bei der Arbeit erniedrigenden Bedingungen der Abhängigkeit, Gefahr und Krankheit ausgesetzt sein. Unter Umständen haben sie nicht die Mittel, ihre Fähigkeiten zielgerichteten Handelns zu steigern, weil etwa angemessene Bildung und Einkommen fehlen. Insofern Menschen, die unter solchen ökonomischen und anderen Nachteilen und Entbehrungen zu leiden haben, diese nicht aus eigener Anstrengung beheben können, und die Mittel zu ihrer Behebung nicht von anderen zur Verfügung gestellt werden, haben sie keine wirksamen Rechte auf Wohlergehen.“<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Ebd. 312–327; vgl. dazu die Erläuterungen von *Klaus Steigleder*, *Die Begründung des moralischen Sollens*, 269–272.

<sup>34</sup> *Alan Gewirth*, *Reason and Morality*, 312 (eig. Übers.).

Das oberste Moralprinzip erkennt sowohl die Forderung nach Freiheit als auch nach ‚Wohlergehen‘ im Sinne der handlungsnotwendigen Güter an. Somit besteht das Ziel des obersten Prinzips der Menschenrechte und der dadurch legitimierten sozialen Institutionen „weder darin, Wohlstand ohne Berücksichtigung erbrachter Beiträge und Anstrengung zu verteilen und umzuverteilen, noch die bestehende Verteilung unverändert beizubehalten und dabei die Benachteiligungen zu ignorieren, die sich aus ungünstigen ökonomischen und sozialen Hintergründen ergeben, welche sich wiederum auf die Fähigkeit von Menschen auswirken, Wohlergehen im Sinne von Zuwachsgütern oder sogar Elementargütern zu erreichen.“<sup>35</sup>

Das oberste Moralprinzip schreibt vor allem die Schaffung gesellschaftlicher bzw. staatlicher Rahmenbedingungen vor, welche die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit schaffen, fördern und darauf bezogene Ungleichheiten beheben. „Denn um so mehr nationalen Wohlstand es in der gesamten Gesellschaft gibt, [...] desto wahrscheinlicher ist es, dass sich Menschen, die sich am unteren Ende der Skala bewegen, einen Anteil haben, der ausreicht, um sie in die Lage zu versetzen, aktuelle oder dispositionelle Verletzungen ihrer konstitutiven Rechte abzuwenden.“<sup>36</sup> Gleichzeitig muss ein Staat aber den allgemeinen Zuwachs an Wohlstand für die gesamte Gesellschaft unterstützen. Daher müssen Forschung, neue Industrien, freie Entwicklung der Produktivkräfte und anderes gefördert werden. Wohl kann eine Gesellschaft die Umverteilungsaufgaben, die das oberste moralische Prinzip als verbindlich ausweist, nur nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten leisten.<sup>37</sup> Sofern sie jedoch nicht über solche Möglichkeiten verfügt, ist Hilfe von anderen Gesellschaften, die zu solcher Hilfe in der Lage sind, erforderlich. Vorrangig sind dabei Hilfen, um konkrete Notlagen abzuwenden. Längerfristig gilt es jedoch, sowohl Einzelnen als auch einer ganzen Gesellschaft Fähigkeiten zu vermitteln, sich selbst zu helfen. Dies umfasst auch, Eigeninitiativen und Anstrengungen freizusetzen und zu befördern.

---

<sup>35</sup> Ebd. 313 (eig. Übers.).

<sup>36</sup> Ebd. 318 (eig. Übers.).

<sup>37</sup> Vgl. ebd. 318f.

#### 4. SCHLUSS: ANMERKUNGEN ZUR AKTUELLEN DEBATTE ÜBER DEN SOZIALSTAAT

##### *4.1 Kritik bestehender sozialer Institutionen*

Gewirths Ansatz kann nicht nur zur Rechtfertigung der Existenz bestimmter sozialer Institutionen dienen, sondern auch zur Kritik institutioneller Regeln und Ziele. So wäre es möglich, die über das oberste Moralprinzip rechtfertigbaren Individualrechte beispielsweise auf die ‚solidarisch‘ finanzierten Modelle der Kranken- oder Rentenversicherung anzuwenden. Neben der Frage, inwieweit die grundlegenden Individualrechte in Bezug auf die Elementar-, Nichtverminderungs- und Zuwachsgüter durch die bestehenden Versicherungsmodelle gewährleistet sind, müssten ebenso die gegenwärtigen Umverteilungsmaßnahmen analysiert und ihre Auswirkungen in Bezug auf die Hierarchie der handlungsnotwendigen Güter betrachtet werden.

Derzeit beinhaltet beispielsweise die Gestaltung der Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung, durch die ca. 90 Prozent der Bürger/-innen versichert sind, zahlreiche Umverteilungswirkungen: von höheren zu niedrigeren Einkommen, von Haushalten ohne Kinder zu Haushalten mit Kindern, von Singles und Doppelverdienern hin zu Einzelverdienern mit beitragsfrei Mitversicherten, von Gesunden zu Kranken, von Männern zu Frauen, von Jung zu Alt bzw. zwischen den Generationen. Aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze findet die Umverteilung allerdings nur innerhalb abgesteckter Grenzen statt. Betrachtet man Gewirths positive Rechte sowie bestehende gesellschaftliche Hindernisse und Benachteiligungen, scheinen die Umverteilungseffekte sinnvoll. Doch selbstredend müssten die Umverteilungen im Einzelnen sowie im Gesamt der Sozial- und Steuerabgaben beurteilt werden. Daran schlosse sich die Frage an, ob, wie so häufig behauptet, die Möglichkeiten der Gesellschaftsmitglieder bereits ausgeschöpft sind. Diese Frage liegt nicht auf der empirischen (zum Beispiel ökonomischen oder motivational-karitativen) Ebene, sondern auf der moralisch-normativen Ebene. Letztlich kann sie nur durch ein Gegeneinander-Abwägen individueller Rechtsansprüche beantwortet werden.

#### 4.2 *Recht auf Arbeit und Recht auf Privateigentum als sozialstaatliche Fragen*

In seinem Werk *The Community of Rights* hat Gewirth die zentralen Fragen eines Sozialstaats ausgeführt.<sup>38</sup> So legt er Argumentationen zur Frage des Verhältnisses zwischen individuellen moralischen Subjekten und der Gesellschaft vor (unter anderem auch zu den Pflichten Einzelner gegenüber der Gesellschaft), zum Recht auf Erziehung und Bildung, zum Recht auf Entwicklung der eigenen produktiven Handlungsfähigkeit und Selbstaktualisierung, zum Recht auf Privateigentum, zum Recht auf Arbeit, zum Recht auf ökonomische Demokratie und zum Recht auf politische Demokratie. Auf Gewirths sozialetische Ausarbeitungen und deren Interpretation durch Christoph Hübenenthal kann in diesem Rahmen nur verwiesen werden.<sup>39</sup> Zum Recht auf Arbeit und zum Recht auf Privateigentum folgen hier lediglich kursorische Bemerkungen, um den rechthebasierten Zugang nochmals etwas zu verdeutlichen. Die Argumentationsbausteine, die sich auf den Ansatz von Gewirth beziehen, stellen weder eine Kurzfassung aus *The Community of Rights* dar, noch beanspruchen sie, eine ausreichende Argumentationskette für die komplexen Themen Arbeit und Privateigentum zu bieten.

Zunächst zur Frage eines Rechts auf Arbeit: In unserer Gesellschaft sind mit einem Arbeitsplatz neben einem Einkommen, das den Lebensunterhalt sichern soll, soziale Anerkennung, ein Großteil der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie eine für viele Menschen hilfreiche Tages- und Wochenstrukturierung verbunden. Arbeitslosigkeit bedeutet nicht nur den Verlust finanzieller Grundlagen, sondern sie bedroht das handlungsnotwendige Zusatzgut der Anerkennung durch andere und der Selbstwertschätzung auf fundamentale Weise. Angesichts eines nach den Regeln des freien Marktes organisierten Arbeitsgeschehens, das gegenwärtig und zukünftig mit Massenarbeitslosigkeit einhergehen wird, müssen Gesellschaft und staatliche Institutionen durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen die grundlegenden Individualrechte, also unter anderem ein die physischen Basis- und Nichtverminderungsgüter sicherndes Einkommen sowie eine die Fremd- und Selbstwertschätzung fördernde Teilhabe an gesellschaftlichen Vollzügen gewährleisten. Dies könnte beispielsweise über einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten zweiten Arbeitsmarkt er-

<sup>38</sup> Vgl. Alan Gewirth, *Community of Rights*, insbes. 71 ff.

<sup>39</sup> Vgl. die differenzierte und weiterführende Interpretation von Gewirths Werk *The Community of Rights* durch Christoph Hübenenthal, *Grundlegung der christlichen Sozialethik. Versuch eines freiheitsanalytisch-handlungsreflexiven Ansatzes*, Münster 2006, insbes. 286–274.

folgen<sup>40</sup> oder über eine Grundsicherung in Verbindung mit bürgerschaftlichem oder familienbezogenem Engagement, das uneingeschränkte gesellschaftliche Wertschätzung erfährt. Mit Gewirth lässt sich also klar für ein Recht auf Arbeit in der Form argumentieren, dass Arbeit ein zentrales Mittel zum Zweck der Gewährleistung der notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit darstellt.

Nun zum Recht auf Privateigentum: Weiterhin hat laut Gewirth jeder Handlungsfähige ein Recht auf Privateigentum. Damit ist zum einen das Recht gemeint, Eigentum bzw. Vermögen erwerben zu können und zum anderen, es zu erhalten. Denn der Schutz des Eigentums stellt eine notwendige Bedingung für die Sicherung von Freiheit und physischem wie psychischem Wohlergehen dar. Außerdem sei Eigentum auf Arbeit bezogen und von daher legitimiert: Eine der Vorbedingungen von Arbeit bestehe darin, dass sie intentional auf Besitz aufgerichtet sei.<sup>41</sup> Weil Besitz in diesem Sinne also als Handlungserfolg zu betrachten ist, muss es Privateigentum geben dürfen. Dem lässt sich hinzufügen, dass dies im Umkehrschluss jedoch nicht heißt, solches Eigentum, welches durch ‚eigene‘ Leistung erworben wurde, generell einbehalten zu dürfen. Denn das faktisch in unserer modernen, hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft ‚selbst‘ erwirtschaftete Eigentum ist nicht ausschließlich der eigenen Leistung zuzurechnen: Viele Faktoren aus Sozialisation, Erziehung und Bildung sowie die marktbezogene Nachfrage bzw. Entlohnung vermischen sich mit der ‚eigenen‘ Leistung. Außerdem besteht gegenüber anderen Menschen, denen handlungsnotwendige Güter fehlen, die Pflicht, Hilfe zu leisten – sofern Unterstützungsleistungen möglich sind – wiederum ohne eine Beeinträchtigung der eigenen fundamentalen Individualrechte. Das Recht auf Privateigentum steht also unter dem Vorbehalt der Gewährleistung und Förderung der notwendigen Bedingungen der Handlungsfähigkeit aller Mitglieder einer Gesellschaft.

Wenn also in der aktuellen Sozialstaatsdebatte unter anderem über das Paradigma der Besitzstandswahrung, welches lange Zeit die Arbeitslosen- und Rentenversicherung der Bundesrepublik prägte, gestritten wird, dann könnte man sich bei der Frage des Ausmaßes der Besitzstandswahrung an den grundlegend für die Handlungsfähigkeit notwendigen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere bei Personen mit einem nicht mehr ‚konsumierbaren‘ Vermögen ließen sich durchaus gravierende Abgaben rechtfertigen, um den auf die Individualrechte ausgerichteten staat-

---

<sup>40</sup> Vgl. dazu ausführlich *Christoph Hübenal*, *Grundlegung der christlichen Sozialethik*, 336 ff.

<sup>41</sup> Vgl. *Alan Gewirth*, *Community of Rights*, 181 ff.

lichen Aufgaben zu genügen. Andererseits wäre die Besitzstandswahrung innerhalb eines gewissen Rahmens statt einer für alle gleichen Absicherung des Existenzminimums mit Blick auf die handlungsnotwendigen Güter durchaus zu rechtfertigen: Denn ansonsten wäre zum Beispiel das Zuwachsgut, Vermögen zu erwerben, durch das Risiko, es jederzeit in Gänze wieder zu verlieren, gefährdet. Auch das Nichtverminderungsgut, für die Zukunft planen zu können und eigene Ressourcen zur Erfüllung individueller Wünsche erfüllen zu können, wäre bedroht, wenn man bei Arbeitslosigkeit oder im Alter nur mit einem Existenzminimum, welches sich in keiner Weise am ‚Besitzstand‘ orientiert, rechnen dürfte. Sobald es allerdings Gesellschaftsmitglieder gibt, deren Basisgüter nicht gewährleistet sind, müsste eine solche moderate Besitzstandswahrung zurückstehen.

Insgesamt ist das Recht auf Privateigentum nach Gewirth ein ‚relationales‘ Recht, welches essentiell auf die Gewährleistung und Förderung der individuellen moralischen Rechte aller gesellschaftlichen Mitglieder bezogen bleibt. Zum einen leitet sich das Recht auf Vermögen bzw. Besitz also aus seiner Funktion für die handlungsnotwendigen Güter ab. Zum anderen wird es dadurch aber auch begrenzt: Besitzrechte können durch die Rechte anderer Handlungsfähiger überboten werden. Solange nicht jedes Mitglied einer Gesellschaft über ein Mindestmaß an handlungsnotwendigen Gütern verfügt, sind die Vermögenden zu Sozialaufgaben verpflichtet.

#### *4.3 Ausblick*

Dass die Möglichkeiten unserer wohlhabenden und gut funktionierenden demokratischen Gesellschaft noch nicht ausgeschöpft sind, so dass eben gerade nicht zwingend ein ‚Abbau‘ des Sozialstaats zu fordern ist, sondern dass es sich durchaus um eine Um- und Neugestaltung sozialer Institutionen handeln sollte, die ‚von unten nach oben‘ durchdacht und argumentiert wird, ließe sich über Gewirths Ansatz ausarbeiten. Denn dieser Ansatz hat ja einerseits eine egalitäre bzw. befähigende Stoßrichtung und andererseits unter Berücksichtigung der handlungsnotwendigen Güter und der damit einhergehenden Rechtehierarchie eine relationale Stoßrichtung. Weil sich dieser rechtsbasierter Ansatz mit seinem Universalisierungsanspruch auf alle Menschen bezieht, dürfen in Diskussionen um die Überprüfung oder Umgestaltung unseres Sozialstaats Fragen der sozialen Gerechtigkeit zwischen Gesellschaften und Nationen nicht systematisch ausgeblendet werden. Dass Fragen globaler Solidari-

tät im Hinblick auf grundlegende Individualrechte nochmals zu neuen, provokativen Abwägungen führen, sollte nicht übersehen werden, selbst wenn es nicht realistisch ist, dass die entsprechenden moralischen Argumentationen und Schlussfolgerungen zur globalen Verteilungsgerechtigkeit umgehend und vollständig umgesetzt werden. Doch zum einen sollte der Unterschied zwischen moralischer Richtigkeit und empirischer Realisierung nicht verwischt werden, indem die faktischen Verhältnisse von vornherein bestimmte ethische Argumentationen als undenkbar ausschließen. Zum anderen stellen moralische Argumentationen und Urteile immer auch Handlungsorientierungen dar, denen man sich schrittweise annähern sollte.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Arno Anzenbacher*, Christliche Sozialethik, Paderborn: Schöningh 1998.
- Alan Gewirth*, Reason and Morality, Chicago: University of Chicago Press 1978.
- Alan Gewirth*, Human Rights. Essays on Justification and Applications, Chicago: University of Chicago Press 1982.
- Alan Gewirth*, Die rationalen Grundlagen der Ethik, in: *Klaus Steigleder / Dietmar Mieth* (Hg.), Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?, Tübingen: Attempto 1989, 3–36.
- Alan Gewirth*, The Community of Rights, Chicago: University of Chicago Press 1996.
- Christoph Hübenal*, Solidarität. Historische und systematische Anmerkungen zu einem moralischen Begriff, in: *Hans-Dieter Krebs / Michael Kühn* (Hg.), Vorteil: Solidarität, Düsseldorf: NDV 2000, 7–42.
- Christoph Hübenal*, Grundlegung der christlichen Sozialethik. Versuch eines freiheitsanalytisch-handlungsreflexiven Ansatzes, Münster: Aschendorff 2006.
- Dietmar Mieth*, Die neuen Tugenden. Ein ethischer Entwurf, Düsseldorf: Patmos 1984.
- Dietmar Mieth*, Ethik der Gerechtigkeit. Ansätze, Prinzipien, Kriterien, in: *Ders. / Paul Magino* (Hg.), Vision Gerechtigkeit, Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg 1992, 12–32.
- Dietmar Mieth*, Moral und Erfahrung II. Entfaltung einer theologisch-ethischen Hermeneutik, Fribourg: Universitätsverlag 1998.
- Oswald von Nell-Breuning*, Gerechtigkeit und Freiheit, 2. Aufl., München: Olzog 1985.

- Klaus Steigleder*, Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik, Tübingen: Attempto 1992.
- Klaus Steigleder*, Gewirth und die Begründung der normativen Ethik, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 51 (1997) 2, 251–267.
- Klaus Steigleder*, Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth, Freiburg/München: Alber 1999.